

die Gründerstellung als organisatorische Macht von der Begünstigtenposition als Bezugsrecht des wirtschaftlichen Vorteils zu trennen ist, was sich insbesondere in der Legalvermutung des Art. 545 Abs. 1^{bis} widerspiegelt.

3.4.2 Meinungsstand in der Judikatur

In seiner Entscheidung vom 1.10.2008⁷⁸ hat der OGH festgehalten, dass die Gründerrechte einer Anstalt auch eine vermögensrechtliche Komponente enthalten. Begründet hat er die Entscheidung damit, dass der Gründer die Anstalt jederzeit auch vermögensrechtlich beherrschen kann, sich als Begünstigten einsetzen und vorgenommene Begünstigungsbestellungen widerrufen kann. Durch die Bestellung von Begünstigten, gehe diese Vermögenskomponente der Gründerrechte nicht verloren.

Der OGH hält des Weiteren die sicherungsweise Abtretung von Gründerrechten für zulässig, obwohl diese im Art. 541 PGR nicht erwähnt wird.⁷⁹ Der OGH begründet dies damit, dass es sich bei der sicherungsweisen Abtretung, im Gegensatz zum Pfandrecht, um ein Vollrecht handelt und somit keine Probleme in Bezug auf die Rechtsunsicherheiten bei der Ausübung der Organkompetenzen auftreten.

In der OGH-Entscheidung vom 5.3.2009⁸⁰ hält der Senat erneut fest, dass die Gründerrechte einer liechtensteinischen Anstalt auch eine vermögensrechtliche Komponente beinhalten. Auch die Benennung von Begünstigten vermöge daran nichts zu ändern, da dem Gründer weitreichende Einflussmöglichkeiten zukommen. Er könne die Anstalt jederzeit auch vermögensrechtlich beherrschen, sich nach Belieben durch Statutenänderung selbst zum Begünstigten einsetzen sowie vorgenommene Begünstigtenbestellungen jederzeit widerrufen. Der OGH bekräftigt somit seine Judikaturlinie, welche er seit der Entscheidung aus dem Jahr 2000⁸¹ eingeschlagen hat. Darüber hinaus hält der OGH fest, dass der vermögenswerte Charakter der Gründerrechte nicht einmal dann verloren gehen würde, wenn die Destinatäre bereits in den Statuten der Anstalt bestellt wurden.

3.4.3 Zwischenfazit und Würdigung

Die Frage nach der grundsätzlichen Möglichkeit, der Trennung zwischen rein organschaftlichen und vermögenswerten Rechten, ist eine legitime. Auch das Schweizerische Recht kennt das Abspaltungsverbot, welches besagt, dass das Stimmrecht als Mitverwaltungsrecht unübertragbar ist, der Gesellschafter sich jedoch vertreten lassen kann.⁸² Das liechtensteinische Anstaltsrecht kennt jedoch eine Trennung von vermögenswerten und organschaftlichen Rechten sowie die Abspaltung einzelner Rechte. Gem. 536 Abs. 2 Z. 4 PGR enthalten die Statuten die Bestimmungen über die Befugnisse des

⁷⁸ OGH 01.10.2008, 05 CG.1999.109, LES 2009, 67.

⁷⁹ OGH 25.5.1992, 3 C 144/87-58, LES 1992, 144; so auch *Marok*, Anstalt 139 ff.

⁸⁰ OGH 05.03.2009, 5 CG.2003.163, LES 2009, 79.

⁸¹ OGH 5.12.2000, 2 C 209/96-145, LES 2001, 81

⁸² Vgl. *Jung*, Personengesellschaften und Aktienrecht, Art. 530-771 OR, in *Roberto/Trüeb* (Hrsg.), CHK – Handkommentar zum Schweizer Privatrecht² (2012) 31 f.